

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Große Kreisstadt Eichstätt ist in folgende **12 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahlbezirk Name	Anschrift	Zimmer Nr.
0001	Willibald-Gymnasium	Schottenau 16	EG 012
0002	Grundschule Am Graben	Am Graben 11	E 14
0003	Malteser Geschäftsstelle	Bahnhofplatz 18	Lehrsaal
0004	Montessori-Schule Seidlkreuz	Kardinal-Schröffer-Straße 5	
0005	Grundschule St. Walburg	Walburgiberg 4	Hauptbau Mehrzweckraum
0006	Stadtbauhof	Zum Tiefen Tal 13	
0007	Staatliche Berufsschule	Burgstraße 22	4.308
0008	FFW-Haus Landershofen	Lindenstraße 8	
0009	Vereinsheim Montessori-Haus Wasserzell	Ochsenfelder Straße 2	
0010	Realschule Rebdorf (Mensa)	Pater-Moser-Straße 3	
0011	Feuerwehr- und Dorfgemein- schaftshaus	Buchenhüll 2	
0012	FFW-Gerätehaus Wintershof	Prinz-Max-Straße 6	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis **spätestens 19. Mai 2024** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Briefwahlbezirk Nr.:	Bezeichnung	Anschrift	Zimmer-Nr.
0021	Briefwahlvorstand 21	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Foyer links
0022	Briefwahlvorstand 22	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Foyer rechts
0023	Briefwahlvorstand 23	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Festsaal Haupttreppe
0024	Briefwahlvorstand 24	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Festsaal Künstlertreppe
0025	Briefwahlvorstand 25	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Festsaal Bühne
0026	Briefwahlvorstand 26	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Festsaal Glasaufgang
0027	Briefwahlvorstand 27	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Festsaal Regie
0028	Briefwahlvorstand 28	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Festsaal Galerie
0029	Briefwahlvorstand 29	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Holbeinsaal links
0030	Briefwahlvorstand 30	Altes Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17	Holbeinsaal rechts

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises / der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

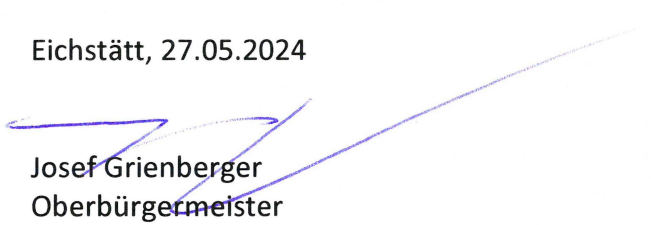
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 27.05.2024



Josef Grienberger
Oberbürgermeister

I.

Zum Aushang im Rathaus und in den Ortsteilen Buchenhüll, Landershofen, Marienstein,
Wasserzell, Wintershof

erl. 27.05.2024

II.

Zur Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Eichstätt

erl. 27.05.2024

III.

Zur Veröffentlichung im Eichstätter Kurier

erl. 27.05.2024

III.

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt

erl. 27.05.2024

IV.

Zum Akt 0042.4